

Auszug aus:

Nr. 57 – 81. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Dienstag, 23. Dezember 2025

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund
vom 19.12.2025**

Auf Grund der §§ 7, 41 und 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167 / BGBl. III/FNA 611-5), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965 / BGBl. III/FNA 611-7) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (NWGrStHsG) vom 05. Juli 2024 (GV NRW 2024 S. 485) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Gewerbesteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 485 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf
595 vom Hundert (Grundsteuer A)
2. Für Grundstücke auf
800 vom Hundert (Grundsteuer B)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 19.12.2025

gez.

Alexander Kalouti
Oberbürgermeister